

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 22. Mai 2025**§ 1****Beitragserhebung**

Die Studierendenschaft der Universität Münster erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge.

§ 2**Beitragspflicht**

Zur Zahlung des Beitrages verpflichtet ist jede*r eingeschriebene Studierende. Der Beitrag ist mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung zu jedem Semester zu entrichten.

§ 3**Beitragshöhe**

Der Beitrag beträgt 200,17 € für das Sommersemester 2025 und 232,67 € ab dem Wintersemester 2025/2026.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 17,50 € Beitrag ab dem Wintersemester 2024/2025,
17,37 € für das Wintersemester 2025/2026 und
17,50 € für das Sommersemester 2026
für die Aufgaben der Studierendenschaft,
2. 1,40 € Beitrag für den Studierendensport,
3. 176,40 € Beitrag ab dem Sommersemester 2024 und
208,80 € ab dem Wintersemester 2025/2026
für das Deutschlandsemesterticket,
4. 0,30 € Beitrag für das Sommersemester 2025,
0,53 € Beitrag für das Wintersemester 2025/2026 und
0,40 € Beitrag ab dem Sommersemester 2026
für Radio Q e.V.,
5. 3,40 € Beitrag für ein Kultursemesterticket,
6. 1,17 € Beitrag für die Bereitstellung von Fahrrädern, Lastenrädern und Tretrollern.

§ 4

Rückerstattung des Semesterticket-Beitrages

(1) Studierenden werden die Semesterticket-Beiträge gemäß § 3 Nr. 3 in den folgenden, in den jeweiligen Verträgen festgelegten, Fällen durch den Allgemeinen Studierenden-ausschuss erstattet:

1. Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
2. Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts zum Schwerbehindertennachweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
3. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
4. Studierende, die nach erfolgter Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung die Fahrtberechtigung verlieren,
5. Studierende, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind (nur an einer der Hochschulen ist die Erstattung möglich).

(2) Studierenden werden die Semesterticket-Beiträge gemäß § 3 Nr. 3 außerdem in folgenden Fällen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss erstattet:

6. Studierende, die aufgrund einer ärztlich attestierten Erkrankung länger als 4 Monate in einem Semester das Semesterticket nicht nutzen können, sowie
7. Studierende, die aufgrund einer nachgewiesenen Schwerbehinderung das Semesterticket nicht nutzen können, jedoch nicht im Besitz einer Wertmarke für den öffentlichen Nahverkehr sind.

(3) Anträge auf Erstattung des Semesterticket-Beitrages gemäß § 3 Nr. 3 in den Fällen des § 4 Absatz 1, 2 oder 3 müssen für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. November gestellt werden. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

(4) Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragstellung glaubhaft zu machen.

(5) Für Studierende, denen der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 in den Fällen des § 4 Abs. 1, 2 oder 3 erstattet wird, verliert das Semesterticket seine Gültigkeit.

§ 4a

Teilrückerstattung des Semesterticket-Beitrages im Sommersemester 2022

- (1) Die im Sommersemester 2022 aufgrund des 9€-Tickets zu viel gezahlten Beiträge in Höhe von 71,17 € werden mit dem Beitrag für das Wintersemester 2022/2023 verrechnet.
- (2) Studierende, die sich mit Ablauf des Sommersemesters 2022 exmatrikulieren, werden die 71,17 € auf Antrag erstattet.
- (3) Studierende, deren Semesterticket-Beitrag für das Sommersemester 2022 nach § 4 oder § 5 erstattet wird, erhalten keine Teilrückerstattung des Semesterticket-Beitrages im Sommersemester 2022 nach den Absätzen eins oder zwei.

§ 5

Rückerstattung der Beiträge der Studierendenschaft aus Gründen sozialer Härte

- (1) Die Beiträge der Studierendenschaft können Studierenden in sozialen Härtefällen erstattet werden. Darüber entscheidet der Vergabeausschuss des Studierendenparlaments unter Berücksichtigung der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- (2) Antragsstellung
 1. Studierende, denen aufgrund eines sozialen Härtefalls die Zahlung der Beiträge nicht zugemutet werden kann, können beim Allgemeinen Studierendenausschuss einen schriftlichen Antrag auf Rückerstattung der Beiträge stellen. In Ausnahmefällen kann der Antrag in Absprache mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss diesem auch digital übermittelt werden. Vor der Antragsstellung soll ein Gespräch mit der AStA-Sozialberatung stattfinden.
 2. Die*der Antragsstellende hat nachzuweisen, dass sie*er auf die Erstattung der Beiträge angewiesen ist. Eine finanzielle Notlage kann durch Einkommens- oder Kontobelege der letzten drei Monate belegt werden.
 3. Anträge auf Erstattung der Beiträge der Studierendenschaft müssen für das Sommersemester bis zum 30. September und für das Wintersemester bis zum 31. März gestellt werden. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragstellung glaubhaft zu machen.

5. Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

(3) Entscheidungsfindung über Anträge 457

1. Die Entscheidung über die Anträge trifft der Vergabeausschuss des Studierendenparlaments unter der Berücksichtigung der im Haushalt bereitgestellten Mittel und der Einschätzung der AStA-Sozialberatung.

2. Die AStA-Finanzreferent*innen können Anträge aus sozialen Gründen in Eilkompetenz bewilligen. In Eilkompetenz gemäß Satz 1 bewilligte Anträge sind dem Vergabeausschuss in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

3. Liegen eindeutige Ausschlussgründe im Sinne von Absatz 4 vor, so hat die AStA-Sozialberatung den Antrag abzulehnen.

(4) Ausschlussgründe

1. Wenn ein monatliches Einkommen über dem aktuellen BAföG-Höchstsatz vorliegt, soll der Antrag ohne zusätzliche Begründung abgelehnt werden.

2. Gleiches gilt für den Fall, dass die*der Antragsstellende BAföG-berechtigt ist.

3. Nach dem Ablauf der Regelstudienzeit muss die*der Antragsstellende nachweisen, dass sie*er weiterhin Fortschritte im Studium macht. Dies kann in Form eines Leistungsnachweises passieren. Ist kein Studienerfolg erkennbar, soll der Antrag abgelehnt werden.

4. Die Erstattung des Beitrages für das Semesterticket aufgrund § 5 ist für Studierende

ausgeschlossen, die unter einen der in § 4 festgelegten Erstattungsgründe fallen.

5. Die letztliche Entscheidung obliegt der Einzelfallbetrachtung durch die Sozialberatung und den Vergabeausschuss. Insbesondere kann für Menschen mit Familie eine Ausnahme gemacht werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung ändert die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster in der Fassung vom 04.06.2024, in Kraft getreten am 12.06.2024. Diese

Ordnung tritt gemäß dem Verfahren von § 47 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 14. April 2025 und der Genehmigung des Rektorats der Universität Münster vom 22. Mai 2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückganges nicht hingewiesen worden.

Münster, den 22. Mai 2025

Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s